

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (1. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung) vom 09.09.2014

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung u. den §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils gültigen Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 08.09.2014 nachfolgende erste Änderung der Kita-Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 16.10.2013 (Drucksache 425/2013/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten 09/2013“ vom 14.11.2013, S. 5ff. wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 – Betreuungs- und Schließzeiten – wird der bisherige Wortlaut von Absatz 1 und Absatz 2 gestrichen und durch den nachfolgenden ersetzt:

(1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.

(2) Vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres und an einzelnen Tagen im Jahr (Weiterbildungs- und Teamtage) sind die Kindertagesstätten geschlossen. Weitere Schließzeiten kann der Kitaausschuss der jeweiligen Kita beschließen. Sollte ausreichender Betreuungsbedarf bestehen, kann die Verwaltung eine Ausnahme von der Schließzeit vorsehen.

2.) In § 6 – Berechnung der Gebühr – wird der bisherige Wortlaut von Absatz 7 gestrichen und durch den nachfolgenden ersetzt:

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,

- Solidaritätszuschlag,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen.

Bei Selbstständigen werden die Rentenversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechenden gesetzlichen Versicherung anerkannt, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt. Bei Beamten werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig anerkannt, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.

3.) In Anlage 2 - Sonstige Gebühren wird der bisherige Wortlaut von I, Punkt 1 und Punkt 2 gestrichen und durch nachfolgenden ersetzt:

I Essen- und Getränkegeldpauschale

1. Essen- und Getränkegeldpauschale für Krippe und Kindergarten - warme Mittagsversorgung, Getränkeversorgung und Vesper 45,00 €/Monat/Kind ab dem 01.01.2015
2. Getränkepauschale für den Hort 5,00 €/Monat/Kind

4.) In Anlage 2 - Sonstige Gebühren wird der bisherige Wortlaut von II, Punkt 1, 2 und 3 gestrichen und durch nachfolgenden ersetzt:

1. Gebührenpauschale für die Betreuung von Gastkindern in Krippe und Kindergarten 10,00 €/Tag/Kind
2. Gebührenpauschale für die Betreuung von Gastkindern im Hort 2,50 €/Tag/Kind
3. Essen- und Getränkepauschale für Gastkinder in Krippe und Kindergarten 2,50 €/Tag/Kind
4. Getränkepauschale für Gastkinder im Hort 0,50 €/Tag/Kind

4.) In Anlage 2 - Sonstige Gebühren wird der bisherige Wortlaut von III gestrichen und durch nachfolgenden ersetzt:

III. Ferienpauschale Hort 15,00 €/Woche/Kind

Nr.:

Artikel II

Die erste Änderung der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 09.09.2014

Karsten Knobbe
Bürgermeister

**Kalkulation Essen- und Getränkegeldpauschale für Krippe und Kindergarten ab 01.01.2015 - Anlage 2, I, Punkt 1 der 1. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung
(Essengeldpauschale beinhaltet: Versorgung mit warmen Mittagessen, Getränken, Obst-/Gemüsepausen und Vesper)**

1.) Ausgaben 2013

Ausgaben in der Kostenstelle 52810001: Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten im Jahr 2013:

297.054,55 €

Einnahmen aus Elternbeiträgen für Essengeld in der Kostenstelle 43260101 im Jahr 2013:

296.152,40 €

Differenz: **902,15 €** (d.h. keine vollständige Kostendeckung der Ausgaben für den Erwerb von Vorräten durch die Einnahmen aus Elternbeiträgen)

2.) Kalkulation 2015

783 Mittagsportionen täglich

Verpflegungsart	Essenpreis	Pauschale für Vesper, Getränke, Obst usw.	Gesamt	Gesamtanzahl Portionen	Gesamtbedarf * 212 Verpflegungstage
Tiefkühlessen	1,51 € pro Portion	0,85 € pro Tag	2,36 €	503	251.660,96 €
Warmessen	1,70 € pro Portion	0,85 € pro Tag	2,55 €	280	151.368,00 €
					403.028,96 €

Anzahl Betreuungstage pro Jahr: 21 AT pro Monat (252) abzüglich 30 Tage Urlaub und 10 Tage Krankheit:	212 Verpflegungstage (Durchschnitt)
---	-------------------------------------

Ansatz Eltern geldpauschale für 2015:	42,89 €
--	----------------

(Formel: 403.028,96 € geteilt durch 783 Portionen geteilt durch 12 Monate)